

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum Abkommen zur Gründung
einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur
Gemeinschaft**
— Drucksache 7/4382 —

A. Zielsetzung

In Ausführung des Vertrages über den Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften müssen die Rechte und Pflichten aus dem Assoziierungsabkommen EWG-Griechenland auf diese drei neuen Mitgliedstaaten sowie auf Griechenland in seinem Verhältnis zur erweiterten Gemeinschaft ausgedehnt werden. Hierzu sind ergänzende völkerrechtliche Vereinbarungen der Gemeinschaft und ihrer neun Mitgliedstaaten mit Griechenland erforderlich.

B. Lösung

Der vorgelegte Entwurf trägt dieser Zielsetzung Rechnung. Er enthält das Gesetz mit Begründung, den deutschen Wortlaut des Zusatzprotokolls sowie eine Denkschrift.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Reuschenbach

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4382 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 208. Sitzung am 10. Dezember 1975 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Februar 1976 beraten und ihm zugestimmt.

Der Beitritt von Dänemark, Großbritannien und Irland zu der Europäischen Gemeinschaft, der am 1. Januar 1973 erfolgte, macht es erforderlich, den zwischen der Gemeinschaft und Griechenland seit dem 9. Juli 1961 bestehenden Assoziierungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag für die Vertragsbeteiligten ergeben, auf die

drei neuen Mitgliedstaaten zu erstrecken. In einem Zusatzprotokoll vom 28. April 1975 zum Abkommen zur Begründung dieser Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Griechenland wird der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten geregelt. Das Zusatzprotokoll sieht Übergangsmaßnahmen vor, die die Anwendung der Präferenzregelung zwischen den drei neuen Mitgliedstaaten und Griechenland schrittweise regeln. Diese Übergangsperiode soll am 1. Januar 1978 enden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Abkommen ratifiziert werden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Ratifikationsgesetz unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 12. Februar 1976

Reuschenbach

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4382 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 12. Februar 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Reuschenbach

Berichterstatler